

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den E-MobilSchutz (AVB E-Mob 2020)



Fassung 02.2021

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert?
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
3. Welchen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?
4. Was ist der Versicherungswert und wie wird die Versicherungssumme gebildet?
5. Welche Kosten ersetzen wir im Leistungsfall?
6. Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Leistungsfall

7. Welche Leistungen erbringen wir im Schadenfall?
8. Welchen Selbstbehalt haben Sie zu tragen?
9. Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
10. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
11. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
12. Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
13. Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?
14. Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

Die Versicherungsdauer

15. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
16. Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
17. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
18. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Prämienanpassung?
19. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Die Versicherungsprämie

20. Wie ist die Versicherungsperiode bei der Prämienzahlung definiert?
21. Wann kann es zu einer Prämienanpassung kommen?
22. Wann ist die erste oder einmalige Prämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
23. Wann ist die Folgeprämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
24. Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
25. Welcher Prämienanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

26. Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
27. Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?
28. Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriften- und Namensänderungen beachten?
29. Was geschieht bei der Wiederherbeischaffung versicherter Sachen?
30. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
31. Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
32. Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
33. Welches Recht ist anzuwenden?
34. Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
35. Was ist hinsichtlich Wirtschafts- und Handelssanktionen zu beachten?

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die im Versicherungsschein näher bezeichneten ausschließlich privat genutzten fahrbaren Geräte wie z. B. Fahrräder oder Pedelecs, bis zu einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, einschließlich Akku sowie fest mit den vorgenannten Fahrzeugen verbundenes Zubehör, welches im Lieferumfang enthalten war.

Nachträglich erworbenes Zubehör ist bis zu 1.000 EUR auf erstes Risiko mitversichert.

Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil der versicherten Sache zu sein, dieser zu dienen bestimmt, für ihre bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind, wie zum Beispiel ein Fahrradschloss oder eine Fahrradtasche.

Nicht als Zubehör gilt der Fahrradhelm oder ein Radanhänger.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 Wir tragen mit Ausnahme der in Ziffer 6, genannten Gefahren alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Versicherungsschutz besteht insbesondere gegen Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

2.3 Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schäden entstanden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter (Vandalismus);
- b) Folgeschäden eines Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom, Überspannung oder Tiefenentladung;
- d) Fall, Sturz oder Unfall;
- e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung;
- g) Schäden während des Transportes, z. B. Transportmittelunfall.

2.4 Zusätzlich versichert sind Beschädigungen durch Verschleiß, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht älter als drei Jahre ab Neukaufdatum ist. Dies gilt auch für Reifen und Bremsen.

Akkus, die infolge von Verschleiß ausgetauscht werden müssen, erstatten wir, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität zu nicht mehr als 50 % erbracht werden kann. Bei Verschleißschäden wird ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 10 % vorgenommen.

3. Welchen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch alle Länder/Gebiete, die vom Auswärtigen Amt zum Schadenzeitpunkt als „Kriegs-, Bürgerkriegs-, Krisen- oder Katastrophengebiete“ benannt sind/werden.

4. Was ist der Versicherungswert und wie wird die Versicherungssumme gebildet?

Versicherungswert ist der Neuwert für versicherte Sachen.

Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem Kaufpreis im Neuzustand/Listenpreis des Rades einschließlich der im Lieferumfang enthaltenen und fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile/Zubehör.

Die Versicherungssumme muss dem vollen Neuwert der Sachen entsprechen (Versicherungswert).

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstatten wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

5. Welche Kosten ersetzen wir im Leistungsfall?

5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je versicherter Sache, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- b) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- c) Wir werden den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihre Anforderung vorschießen.

5.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je versicherter Sache.

5.3 Zusätzliche Kosten auf erstes Risiko

5.3.1 Die nachfolgend genannten Kosten werden je Schadenfall zusätzlich erstattet, ohne dass sich die Versicherungssumme durch die Entschädigung vermindert.

- Kosten für eine einmalige Heimfahrt oder die Fahrt zum Zielort (kürzere Distanz ist entscheidend) mit einem Transportmittel eigener Wahl, die Sie infolge eines versicherten Schadens aufwenden müssen bis 250 EUR;
- Kosten der Pannenhilfe, um die versicherte Sache wieder fahrbereit zu machen bis 50 EUR;
- Verpflegung in einer Gaststätte, während der Reparatur durch die Pannenhilfe oder Wartezeit auf den Abschleppservice bis 30 EUR;
- Kosten für den Rücktransport oder den Transport zur Werkstatt der versicherten Sache, sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, bis zu 250 EUR.

5.3.2 Sofern nichts anderes vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis jeweils 5.000 EUR auf erstes Risiko versichert:

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dies sind Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

- das Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Die Aufwendungen sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen für Sie, einschließlich der Einliefererhaftung, sind nicht versichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

e) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden.

6. Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

6.1 Nicht versichert sind

- a) Erstkonstruktionen, Prototypen, Sonderanfertigungen, Null-Serien, sowie Eigenbauten, Dirt-Bikes
- b) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Sachen;
- c) gewerbsmäßig genutzte Geräte (Vermietung, Verleih) sowie solche, die zur Berufsausübung genutzt werden, wie z. B. Kurierdienstfahrten, Lieferdienste etc.;
- d) Sachen, für die Sie keine Gefahr tragen, z. B. durch Haftungs-freistellung bei gemieteten Sachen.
- e) Wechseldatenträger

f) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel

g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, sofern das Gerät älter als 36 Monate ist.

6.2 Ausgeschlossen sind Schäden

6.2.1 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

6.2.2 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

6.2.3 durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand;

6.2.4 durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;

6.2.5 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

6.2.6 durch Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten;

6.2.7 infolge von Manipulationen am Antriebssystem oder durch nicht fachgerechte Ein- und Umbauten, sowie unsachgemäße Reparaturen;

6.2.8 für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzutreten hat;

6.2.9 natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;

6.2.10 die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit des Gerätes beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

6.2.11 die bei Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;

6.2.12 aus Ereignissen, welche bereits vor oder bei Vertragsbeginn eingetreten oder vorhersehbar waren.

Der Leistungsfall

7. Welche Leistungen erbringen wir im Schadenfall?

7.1 Entschädigung bei Totalschaden/Diebstahl

Wir erstatten die Kosten für ein neues Fahrrad gleicher Art (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Das zur Sicherung des Rades verwendete Schloss wird beim Diebstahl des Fahrrades über die Versicherungssumme hinaus auf Basis Anschaffungsrechnung, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 150 EUR entschädigt.

Zusätzliche Regelung bei Diebstahl/Entwendung:

Bei sichergestellten Geräten haben Sie die Möglichkeit das aufgefundene Objekt zurückzuerlangen. Wollen Sie das sichergestellte Gerät nicht zurücknehmen, geht dieses in das Eigentum des Versicherers über.

7.2 Entschädigung bei Teilschaden/Beschädigung

Wir erstatten die notwendigen Reparaturkosten (Material, Ersatzteile und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal 100 % der Versicherungssumme.

Überschreiten die erforderlichen Reparaturkosten den Neuwert oder die vereinbarte Höchstentschädigung, haben Sie keinen Anspruch auf Reparatur. Ersetzt wird in diesen Fällen der Wert wie im Totalschadenfall/Diebstahl abzüglich des Restwerts.

Restwert ist der Veräußerungswert des versicherten Objekts im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem zweiten Betriebsjahr pro weiteres Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 10 % vorgenommen

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind auch

- a) De- und Remontagekosten;
- b) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- c) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.

Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- Kabeln, Ketten, Riemen, und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren

7.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ausgetauscht, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie;
- d) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- e) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- f) Vermögensschäden.

7.4 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

8. Welchen Selbstbehalt haben Sie zu tragen?

Der nach Ziffer 7 ermittelte Leistungsbetrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

9. Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

9.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Weiterhin liegt eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 nicht vor, wenn sie in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das wir eintrittspflichtig sind, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

9.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

9.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

9.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

9.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

9.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

9.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 9.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 9.2.2 und 9.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende, erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

9.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

9.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 9.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

9.4.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 9.2.2 und 9.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziff. 9.3.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

9.4.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

9.4.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

9.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

9.4.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährdung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

10.1 Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die versicherte Sache sorgfältig behandelt und aufbewahrt wird.

10.2 Bei Beförderung durch Kraftwagen ist die versicherte Sache derart zu verstauen und zu befestigen, dass sie nicht ohne Schwierigkeiten abhandenkommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden kann. Sofern der Transport auf einem außen am Fahrzeug angebrachten, nicht abschließbaren Fahrradträger erfolgt, muss das Rad bei Fahrtunterbrechungen zusätzlich am Fahrradträger angeschlossen sein. Bei Transporten mit einem abschließbaren Fahrradträger muss dieser entsprechend verschlossen sein.

10.3 Sie haben

- a) etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchzuführen zu lassen sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen;
- b) uns einen nachträglichen Anbau oder Umbau fester Teile, welche sich auf die Versicherungssumme auswirken schriftlich anzuzeigen;
- c) die Vorgaben der jeweiligen Hersteller und Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Lithium-Akkumulatoren einzuhalten;
- d) den zulässigen Temperaturbereich aus dem jeweiligen Benutzerhandbuch zum Laden und Entladen der Lithium-Akkumulatoren einzuhalten
Üblicherweise liegt der Bereich bei
Laden: 0° - 45° C
Entladen: -20° - 60° C.
- e) bei längerem Stillstand oder Nichtnutzung der versicherten Sachen den Lithium-Akkumulator kühl (ca. 15° C) zu lagern;
- f) Lithium-Akkumulatoren nur mit den zugehörigen Kabeln und Steckverbindungen mit dem vorgesehenen Ladegerät zu laden.

10.4 Sofern die versicherte Sache nicht in Gebrauch und im Freien abgestellt ist, und Sie diese nicht beaufsichtigen, muss sie zur Sicherung mit einem eigenständigen Schloss an- und abgeschlossen sein, sodass die einfache Wegnahme durch Anheben und Wegtragen unterbunden ist.

Beim Abstellen in nicht ausschließlich selbst genutzten Räumen sowie in einem gesicherten/geschlossenen Bereich (geschlossener Innenhof, Garten etc.) muss die versicherte Sache ebenfalls mit einem Schloss gesichert, jedoch nicht an einen festen Gegenstand angeschlossen werden.

Sicherungseinrichtungen, die bereits herstellereitig dauerhaft mit dem Zweirad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Eine Ausnahme bilden separat montierbare Rahmenschlösser mit Kette. Diese erkennen wir als ausreichende Sicherung an.

Frei zugängliche Akkus, Zubehör oder elektronische Bedienelemente müssen ebenfalls gesichert werden oder sind in den persönlichen Gewahrsam zu nehmen.

11. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

11.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

11.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;

11.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände es gestatten;

11.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen;

11.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub) gegen die versicherten Sachen unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

11.6 die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur nachzuweisen (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung, mit Angabe von Hersteller, Typ und Rahmennummer).

12. Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

12.1 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor bzw. bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

12.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit gemäß Ziffer 10 bis 11 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

12.2.1 Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

12.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

12.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalles.

12.3.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht befreit.

Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalles durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatz in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung als bewiesen.

12.3.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

13. Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

13.2 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

13.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitere Zinspflicht besteht:

13.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

13.3.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 1 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

13.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.4 Aufschub der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

13.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

13.4.2 ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles noch läuft.

14. Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Die Versicherungsdauer

15. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 22 zahlen.

16. Wie sind Dauer und Endes des Vertrages geregelt?

16.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

16.2 Stillschweigende Verlängerung

Sofern nichts anderes vereinbart, verlängert sich der Vertrag bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Kündigung von mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

17. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt, dass sich die versicherte Sache ganz oder teilweise nicht mehr in Ihrem Besitz (z. B. durch Veräußerung) befindet

18. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Prämienanpassung?

Erhöht sich die Prämie aufgrund einer Prämienanpassung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert (Ziff. 21) können Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienanpassung wirksam werden soll.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

19.1 Wirksamwerden der Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

19.2 Wirksam werden der Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Versicherungsprämie

20. Wie ist die Versicherungsperiode bei der Prämienzahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

21. Wann kann es zu einer Prämienanpassung kommen?

21.1 Grundsatz

Die Prämie kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung steigen oder sinken (Prämienanpassungsklausel).

21.2 Prämienanpassungsklausel

Wir überprüfen nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik, ob die gemessene Schaden- und Kostenbelastung mit der zum Zeitpunkt der Tariffestlegung oder einer gegebenenfalls vorangegangenen Prämienanpassung ermittelten Schaden- und Kostenerwartung im Einklang steht.

Eine Überprüfung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Anpassung notwendig

erscheint. Wir sind berechtigt, die Prämie für bestehende Verträge neu zu kalkulieren.

Eine solche Prämienanpassung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig erscheint.

Notwendig ist eine solche Neukalkulation z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, auch die voraussichtlich künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Zurich Insurance Europe AG zu berücksichtigen. Preissteigerungen, die bereits in der Entwicklung eines Prämienfaktors eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge und werden spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienhöhung bekannt gegeben.

22. Wann ist die erste oder einmalige Prämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

22.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 22.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22.3 Rücktritt

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir von dem Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

23. Wann ist die Folgeprämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

23.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgeprämien werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

23.2 Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

23.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

23.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 23.3 bleiben unberührt.

24. Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

24.1 Ihre Pflichten als Prämienzahler

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

24.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Prämien und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

24.3 Monatliche Prämien

Monatliche Prämien müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

25. Welcher Prämienanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

25.1 Allgemeine Grundsätze

25.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

25.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

25.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung oder fehlendem versicherten Interesse

25.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur die auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen haben und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

25.2.2 Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

25.2.3 Beenden wir durch Anfechtung das Versicherungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

25.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Weitere Bestimmungen

26. Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

26.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

26.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

26.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

26.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

26.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

26.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umstände Kenntnis erlangen.

26.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

26.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

26.4.2 Die Regelungen nach Ziff. 26.4.1 sind auch dann anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

27. Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?

Liegt der neue Wohnsitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so erlischt das Versicherungsverhältnis und es erfolgt eine Aufhebung des Vertrages.

28. Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärung, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29. Was geschieht bei der Wiederherbeischaffung versicherter Sachen?

29.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

29.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

29.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

29.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

29.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

29.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in Fällen von Ziff. 29.2 oder Ziff. 29.3 bei Ihnen verbleiben.

29.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu beschaffen.

29.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sache zustehen

30. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

30.1 Wahrheitsgemäß und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen.

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 gestellt haben.

30.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

30.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung über die Vertragsveränderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

30.2.2 Rücktritt oder Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 30.1. können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

30.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 30.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

30.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 30.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 30.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 30.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

30.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

30.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 30.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 30.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 30.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur

Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Rechte begründet.

30.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 30.2.1), zum Rücktritt

(Ziff. 30.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 30.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

30.5 Anzeigen von Vertretern

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 30.1 und 30.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

30.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Recht auf Vertragsänderung (Ziff. 30.2.1), Rücktritt (Ziff. 30.2.2) und Kündigung (Ziff. 30.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

31. Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

32. Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

32.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

32.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

33. Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

34. Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

34.1 Klage gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

34.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

34.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

35. Was ist hinsichtlich Wirtschafts- und Handels-sanktionen zu beachten?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.